

AMTSBLATT

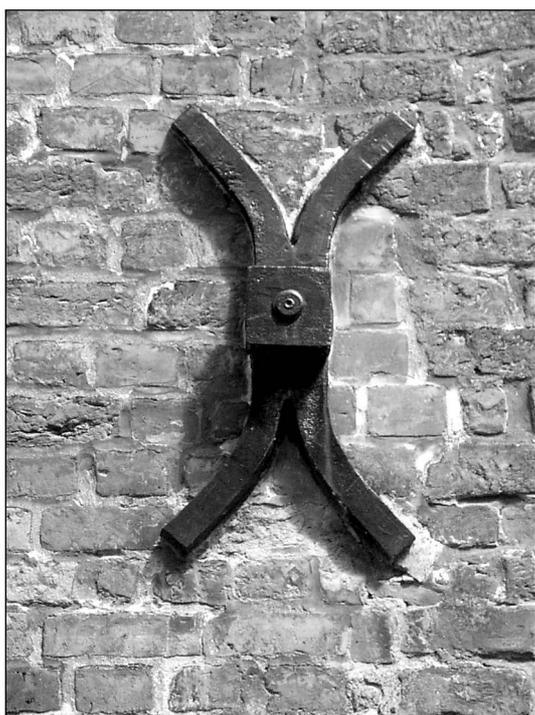
der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 7

15. Jahrgang

Stralsund, 29.07.2005



Inhalt

Seite

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund für den Bereich Andershof/Drigger Weg - Abwägungs- und Feststellungsbeschluss -	2
Bekanntmachung Planfeststellung für das Bauvorhaben „Errichtung einer Lichtwellenleiterkabeltrasse F 5824 60, Abschnitt Anklam - Stralsund“	2
Jahresabschluss 2004 Bekanntmachung der Nahverkehr Stralsund GmbH	2
Bekanntmachung des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern als Enteignungsbehörde Bekanntmachung und Ladung zum Termin der Verhandlung vor der Enteignungsbehörde	2
Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ Stralsund	3
Amtliche Mitteilung Bildung eines Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 15 zur Bundestagswahl	3
Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 18. September 2005	3
Amtliche Bekanntmachung Melderegisterauskünfte im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen	4
Informationen	4

**4. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Hansestadt Stralsund
für den Bereich Andershof/Drigger Weg
Abwägungs- und Feststellungsbeschluss
Beschluss-Nr. 2005-IV-05-0321 vom 26.06.2005**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung, der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden entsprechend Anlage 3 abgewogen.
2. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht und der entsprechend geänderte Landschaftsplan mit Erläuterungsbericht für die im Stadtteil Andershof gelegene Teilfläche zwischen Boddenweg und Strelasund in der vorliegenden Fassung vom März 2005 (Anlage 1 und 2) werden festgestellt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und den entsprechend geänderten Landschaftsplan dem Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung M-V zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Stralsund, 26.06.2005.2005

i.A. Gollub L.S.

**Bekanntmachung Planfeststellung
für das Bauvorhaben
„Errichtung einer Lichtwellenleiterkabeltrasse F 5824 60,
Strecke 6081 Berlin/Gesundbrunnen – Stralsund,
Abschnitt Anklam-Stralsund
(km 175,275 – 239,469)**

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg/Schwerin, vom 20.06.2005, Az: 57121 Pap 37/03 (6081) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 8. August bis zum 19. August 2005
(jeweils einschließlich)

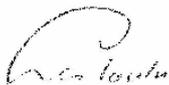
**in Stralsund, Bauamt/Abt. Straßen und Stadtgrün,
Heilgeiststraße 63/EG Zi. 8**

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminabsprache beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Standort Schwerin, Sb 1, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin, eingesehen werden

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Stralsund, 25.07.2005



Lastovka
Oberbürgermeister



**Jahresabschluss 2004
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Nahverkehr Stralsund GmbH**

- I. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2004 der Nahverkehr Stralsund GmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PwC Deutsche Revision AG“ geprüft und mit Datum vom 4. April 2005 folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Nahverkehr Stralsund GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage we-

sentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben der Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Daneben erteilen wir gemäß § 16 Abs. 4 KPG folgenden Bestätigungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.“

- II. Der Landesrechnungshof M – V hat mit Schreiben vom 9. Juni 2005 dazu folgendes festgestellt:
Der Landesrechnungshof gibt den Prüfbericht nach kursorischer Prüfung frei (§ 16 Abs. 3 KPG).

- III. Die Gesellschafterversammlung der Nahverkehr Stralsund GmbH hat am 29.04.2005 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung nimmt den Beschluss des Aufsichtsrates zur Kenntnis.
2. Die Gesellschafterversammlung stellt den auf den 31.12.2004 aufgestellten, geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2004 fest.
3. Die Gesellschafterversammlung genehmigt den Lagebericht.
4. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.

- IV. Der Jahresabschluss 2004 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Nahverkehr Stralsund GmbH, Am Umspannwerk 13 in 18439 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 06.07.2005

gez. Pohsin
Geschäftsführer

**Innenministerium
Mecklenburg-Vorpommern**
als Enteignungsbehörde
AZ:II220-1441.3/2-05



**Bekanntmachung und Ladung zum Termin
der Verhandlung vor der Enteignungsbehörde**

Die Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund hat am 26. Mai 2005 für die Hansestadt Stralsund beim Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern - Enteignungsbehörde - auf der Grundlage der §§ 85ff., 169 Baugesetzbuch (BauGB) die Einleitung eines Enteignungsverfahrens sowie gemäß § 116 BauGB die vorzeitige Besitzeinweisung und § 112 Abs. 2 BauGB die Vorabentscheidung hinsichtlich der folgenden Flächen beantragt:

- Flurstück 9/3, Flur 52, Gemarkung Stralsund, in einer Größe von 679 m²,
- Flurstück 51/7 in einer Größe von 346 m² und Flurstück 51/10, in einer Größe von 793 m², beide Flur 53, Gemarkung Stralsund sowie
- Flurstück 23/3, Flur 56, Gemarkung Stralsund, in einer Größe von 849 m², sämtlich geführt im Grundbuch von Stralsund beim Amtsgericht Stralsund, Blatt 150.

Die Grundstücke stehen im Eigentum von:

1. Herrn Georg Reinhardt, Leggewiesstraße 59, 45359 Essen, zu einem ¼-Anteil und
2. Hansestadt Stralsund, Alter Markt, 18439 Stralsund, zu einem ¼-Anteil.

Für die o. g. Grundstücksflächen sollen lt. Antrag dem Eigentümer zu 1. das Eigentum zugunsten der Hansestadt Stralsund zum Zweck des Ausbaus der Planstraße A im Zuge der Erschließung des Entwicklungsgebietes „Kleiner Wiesenweg“ entzogen werden.

Die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Kleiner Wiesenweg“ wurde mit Datum vom 7. April 1994 gemäß § 165 BauGB von der Stadtvertretung der Hansestadt Stralsund beschlossen und am 29. September 1997 durch die höhere Verwaltungsbehörde genehmigt. Die Satzung trat mit der öffentlichen Bekanntmachung am 17. Dezember 1997 in Kraft. Der Bebauungsplan Nr. 41 „Kleiner Wiesenweg - Nördlicher Teil“ trat am 31. Dezember

1998 in Kraft, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 wurde am 7. Juni 2000 rechtskräftig.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung der Enteignungsbehörde über den Antrag auf vorzeitige Besitzzeiweisung und Vorabentscheidung wird anberaumt auf **Mittwoch, den 7. September 2005, 11.00 Uhr.**

Die Verhandlung findet statt in der **Hansestadt Stralsund, Badenstraße 17, Raum 215, 18439 Stralsund.**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen.

Neben den in dem Grundbuch eingetragenen Berechtigten sind auch Inhaber nicht in dem Grundbuch eingetragener Rechte an dem Grundstück oder das Grundstück belastende Rechte, Ansprüche mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder persönlicher Rechte, die zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigen oder die Benutzung des Grundstückes beschränken, im Verfahren zu beteiligen.

Der o. g. Antrag mit seinen Anlagen sowie der bisherige Schriftverkehr kann beim Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern -Enteignungsbehörde-, Karl-Marx-Straße 1, 19055 Schwerin, Zimmer 2.I.02, eingesehen werden. Eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 03 85/ 588 2225 wird erbeten. Bei einem angemeldeten Recht, von dem die Enteignungsbehörde bisher keine Kenntnis erlangt hat, hat der Anmeldende mit seinem Gesuch auf Akteneinsicht gleichzeitig sein Recht oder Interesse am Ausgang des Verfahrens glaubhaft zu machen.

Einwendungen sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung im Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern -Enteignungsbehörde- schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann die Enteignungsbehörde über den Antrag auf Enteignung und weitere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Von der Bekanntmachung dieses Verfahrens in der Hansestadt Stralsund an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern - Enteignungsbehörde -

- die o. g. Fläche geteilt oder Verfügungen über das Grundstück und Rechte an dem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen geschlossen werden, durch die einem Anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung des Grundstückes oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird,
- erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstückes vorgenommen werden,
- nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden und
- genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Im Auftrag

gez.
Dietrich Gohde
Vorsitzender der Enteignungsbehörde

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ Stralsund

Seit dem 01. Juli 2005 führt der Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ Stralsund im Verbandsgebiet Krautungsarbeiten an den Verbandsgewässern (Mähen der Böschungen und Sohle) durch.

Reparaturen an Rohrleitungen und Bauwerken sowie Grundräumungen werden, nach Bedarf, ganzjährig durchgeführt.

Ich weise auf die Rechte und Pflichten der Unterhaltungsträger sowie der Anlieger/Eigentümer, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz §§ 28, 29, 30; dem Landeswassergesetz M-V §§ 61, 62, 63, 65, 66, 76; der Satzung des WVBV „Barthe/Küste“ §§ 23 u. 24 und dem Fischereigesetz § 18 ergeben, hin.

Stralsund, 01.07.2005

Im Auftrag

gez. Schmidt
Geschäftsführerin

Hansestadt Stralsund
Der Kreiswahlleiter
Wahlkreis 15
Stralsund-Nordvorpommern-Rügen

Stralsund, 22.07.2005

**Amtliche Mitteilung
Bildung eines Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 15 zur Bundestagswahl**

Die Wahlen zum 16. Deutschen Bundestag finden am 18. September statt.

Gemäß § 4 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich alle im Wahlgebiet ansässigen Parteien auf, Beisitzer und stellvertretende Beisitzer für den Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 15 vorzuschlagen. Die Beisitzer sollen möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters wohnen.

Bei der Auswahl der Beisitzer für den Kreiswahlausschuss sollen die Parteien in der Regel in der Reihenfolge der bei der letzten Bundestagswahl im Wahlgebiet errungenen Zahlen der Zweitstimmen angemessen berücksichtigt werden.

Beisitzer der Kreiswahlausschüsse und ihre Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Die Vorschläge sind bis zum **05.08.2005** einzureichen bei:

Hansestadt Stralsund
Der Kreiswahlleiter
Mühlenstraße 4-6
PF 2145
18408 Stralsund

gez. Lastovka

Hansestadt Stralsund
Der Kreiswahlleiter
Wahlkreis 15
Stralsund-Nordvorpommern-Rügen

Stralsund, 22.07.2005

**Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 18. September 2005**

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I S. 1951) fordere ich die nach § 18 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2005 (BGBl. I S. 674) vorschlagsberechtigten Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Gemäß § 19 in Verbindung mit der nach § 52 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) vom Bundesministerium des Innern erlassenen Verordnung über die Abkürzungen von Fristen im Bundeswahlgesetz sind Kreiswahlvorschläge beim zuständigen Kreiswahlleiter und Landeslisten beim Landeswahlleiter spätestens am 34. Tage vor der Wahl bis 18:00 Uhr schriftlich einzureichen.

Eine Partei kann nach § 18 Abs. 5 BWG in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in Mecklenburg-Vorpommern nur eine Landesliste einreichen.

I. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können nach § 18 Abs. 2 BWG unter Beachtung der geänderten Fristen als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 47. Tage vor der Wahl dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Der fristgerechte Zugang einer Beteiligungsanzeige ist gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen spätestens am 02. August 2005 beim Bundeswahlleiter, 65180 Wiesbaden, schriftlich vorliegen.

II. Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG auch von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren sowie andere Kreiswahlvorschläge müssen nach § 20 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Kreiswahlvorschlages muss gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf gemäß § 20 Abs. 1 BWG nur den Namen eines Bewerbers enthalten, der nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 BWO mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen ist.

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Der Wahlkreisbewerber einer Partei kann gleichzeitig als Landeslistenbewerber dieser Partei aufgestellt sein.

Als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag kann nach § 21 Abs. 1 BWG nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Er muss seine schriftliche Zustimmung erteilt haben; die Zustimmung ist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BWG unwiderrüflich.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen gemäß § 20 Abs. 4 BWG den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet,

auch diese enthalten; andere Kreiswahlvorschläge sind mit einem Kennwort zu versehen.

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muss nach § 20 Abs. 2 BWG vom Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen gemäß § 22 Abs. 1 BWG eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden.

Für das Einreichen eines Kreiswahlvorschlags sind nach § 34 BWO vorgegebene Formblätter nach den Mustern der Anlagen 13 bis 18 der Bundeswahlordnung zu verwenden. Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung vom zuständigen Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Mit dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO nachfolgende Unterlagen einzureichen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt,
- die Wahlbarkeitsbescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde für den Bewerber,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 21 Abs. 6 BWG über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung,
- die Versicherungen an Eides Statt, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jeder stimmberechtigte Teilnehmer vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen,
- die geforderte Anzahl von mindestens 200 gültigen Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien bzw. für andere nach § 20 Abs. 3 BWG eingereichte Kreiswahlvorschläge. Für jeden Unterzeichner eines Wahlvorschlags ist die Bescheinigung des Wahlrechts beizubringen. Seine Wahlberechtigung muss in dem betreffenden Bundestagswahlkreis, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Der fristgerechte Zugang eines Kreiswahlvorschlags gemäß § 19 BWG ist gewahrt, wenn die nach § 34 BWO einzureichenden Unterlagen spätestens am **15. August 2005, 18:00 Uhr**, beim

Hansestadt Stralsund
Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 15 Stralsund-Nordvorpommern-Rügen
Mühlenstraße 5
PF 2145
18408 Stralsund

schriftlich vorliegen.

gez. Lastovka

Amtliche Bekanntmachung Melderegisterauskünfte im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen (Bundestagswahlen 2005) (§ 35 Abs. 1 LMG - M-V)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen, im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie verfassungsrechtlichen oder gesetzlich vorgesehenen Abstimmungen, in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über folgende Daten von Wahlberechtigten erteilen:

1. Vor- und Familiennamen
2. Doktorgrad
3. Anschriften

Einsprüche gegen die Weitergabe der Daten können in der Hansestadt Stralsund, Abteilung Meldewesen, Postfach 21 45, 18408 Stralsund, schriftlich eingereicht werden.

Die eingetragene Auskunftssperre bleibt bis zum Widerruf bestehen.

Stralsund, 19.07.2005

gez. Bents

INFORMATIONEN

Letzte Bauphase am Knieperdamm: Ab 18.7. wieder Vollsperrung

Der letzte gepflasterte Abschnitt des Knieperdamms ist nun Baustelle. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Knieperdamm durchgängig auf glattem Asphalt und ohne laute Rollgeräusche befahrbar sein. Davor muss noch einmal der Verkehr auf dem Knieperdamm voll gesperrt und umgeleitet werden. Diese Phase dauert voraussichtlich sechs Wochen.

Die Umleitungsbeschilderung leitet den Verkehr zum einen auf den Heinrich-Heine-Ring/Grünhofer Bogen und zum anderen auf die Friedrich-Engels-Straße/ bzw. Carl-Heydemann-Ring. Die Kraftfahrer sollten Verständnis zeigen und diese weitläufigen Umleitungen annehmen. Das Befahren der Sarnowstraße ist nur für den tatsächlichen Anliegerverkehr und für den Linienbusverkehr freigegeben. Die Sarnowstraße lässt durch ihren schlechten Bauzustand keine normale Verkehrsbelastung zu.

Veränderte Öffnungszeiten für Querkanalbrücke und Langenbrücke am 29. und 30. Juli

Am 29. und 30. Juli findet im Stadthafen Stralsund eine ADAC-Motorbootveranstaltung, das Powerboat Rennen - Formel 500, statt. Querkanalbrücke und Langenbrücke haben deshalb veränderte Öffnungszeiten, die mit dem Veranstalter wie folgt abgestimmt sind:

Freitag (29.07.2005): 7.30 Uhr, 12.00 Uhr, 17.00 Uhr,
17.45 Uhr, 19.45 Uhr

Sonnabend (30.07.2005): 7.30 Uhr, 9.00 Uhr, 11.45 Uhr,
17.00 Uhr, 19.45 Uhr

Es gelten also an diesen beiden Tagen nur die hier genannten, nicht die regulären Öffnungszeiten.

Es werden alle Bootsführer und Verkehrsteilnehmer gebeten, sich auf die veränderten Öffnungszeiten einzustellen.

Schwedischer Chor gastiert im Johanniskloster

Am 30. Juli gastiert um 17.00 Uhr in der Chorrueine des Johannisklosters das Svendala Vokalensemble.

Der in Schweden in der Nähe von Malmö beheimatete Chor wurde 1998 gegründet und hat seit dieser Zeit zahlreiche Konzerte, insbesondere Kirchenkonzerte, im In- und Ausland gegeben. Das Ensemble zeichnet sich insbesondere durch die fundierte musikalische Ausbildung seiner Mitglieder und sein breites Repertoire aus.

Bei seinem Auftritt im Johanniskloster wird der Chor die Zuhörer mit schwedischer Chorlyrik erfreuen.

Karten für diese Konzert gibt es im Vorverkauf zum Preis von 5 € an der Kasse des Johannisklosters und unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister • PF 2145 • 18408 Stralsund
Tel. 0 38 31 - 25 20

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung: rügendruck gmbh putbus • hansedruck und medien
Circus 13 gmbh stralsund
18581 Putbus Heiligeiststraße 2
18439 Stralsund

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG

Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12), e-mail: pressestelle@stralsund.de